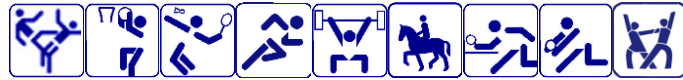




Sportverein „Einheit“ Ueckermünde e.V.

Mitglied im Landessportbund M-V e.V. und Kreissportbund V-G e.V.



Aufnahmeordnung des Sportvereins „Einheit“ Ueckermünde e.V.

§ 1 Aufnahme (Beginn der Mitgliedschaft)

1. Der Antrag auf Aufnahme, der in der Geschäftsstelle, der Homepage bzw. bei den Abteilungsleitern erhältlich ist, ist an die Geschäftsstelle bzw. an die Abteilungsleitung zu richten.
2. Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die zuständige Abteilungsleitung bzw. der Vorstand.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist im Widerspruchsfall von der Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu geben. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen an. Vereinssatzung und Ordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
6. Die Aufnahmeanträge sind zur Registrierung in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Es gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere §§ 9 und 11 BDSG.

§ 2 Ende der Mitgliedschaft

1. Der **A u s t r i t t** erfolgt durch schriftliche Erklärung (formlos) an die Geschäftsstelle bzw. an den zuständigen Abteilungsleiter. Es ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende einzuhalten. Bis zum 28.02. ist in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Wegzug) eine außerordentliche Kündigung zum Halbjahr möglich.
2. Die **S t r e i c h u n g** von der Mitgliederliste erfolgt durch die Geschäftsstelle, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet. Der Streichung geht folgendes Verfahren voraus: Bei Beitragsrückstand von mindestens 6 Monaten ist das Mitglied schriftlich durch den Abteilungsleiter bzw. die Geschäftsstelle zu mahnen mit der Androhung der Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn trotz Mahnung und Androhung der Streichung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Zahlung geleistet wird. Die Beitragszahlungsverpflichtung bleibt trotz Streichung bestehen.
3. Der **A u s s c h l u ß** kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Dem Ausschluss geht folgendes Verfahren voraus:
Das Ausschlussverfahren kann vom Vorstand oder von der zuständigen Abteilungsleitung beantragt werden. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich durch die Geschäftsstelle mitzuteilen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf dieser Frist über den Ausschuss und teilt dem betreffenden Mitglied die Entscheidung mit. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufnahmeordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2018 letztmalig geändert und beschlossen.